

13.11.2012

Kleine Anfrage 660

des Abgeordneten Dirk Wedel FDP

Wie steht die Landesregierung zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs?

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung vom 16.10.2012 unter Tagesordnungspunkt 6 die Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz (BR-Drs. 503/12 (B)) beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf soll für alle Gerichtsbarkeiten stufenweise und flächendeckend der elektronische Rechtsverkehr eingeführt werden. Alle professionellen Einreicher sollen verpflichtet werden, spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes mit den Gerichten nur noch in elektronischer Form zu kommunizieren.

Ausweislich Ziffer 1 des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt I.9 der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13./14.06.2012 in Wiesbaden wurde die Initiative von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein erarbeitet. Mittragstellende Länder des im Bundesrat beratenen Gesetzesantrags (BR-Drs. 503/12) waren neben Hessen die Länder Baden-Württemberg, Sachsen, Niedersachsen und Berlin.

Nach den im Bundesrat geltenden Abstimmungsregeln erfolgt – soweit nicht ausnahmsweise durch Aufruf der Länder abgestimmt wird – bei der Abstimmung ausschließlich die Feststellung, ob eine Mehrheit für die jeweilige Abstimmungsfrage erreicht ist (Handaufheben = dafür). In den Plenarprotokollen des Bundesrats wird dann lediglich festgehalten, ob bei einer Abstimmung die Mehrheit der Stimmen erreicht worden ist.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen gehörte Nordrhein-Westfalen nicht zu den mittragstellenden Ländern des Gesetzesantrags (BR-Drs. 503/12), obwohl es den Gesetzesantrag mit erarbeitet hat?

Datum des Originals: 12.11.2012/Ausgegeben: 13.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Wie hat Nordrhein-Westfalen in der 901. Sitzung des Bundesrats vom 16.10.2012 bei den drei Abstimmungen zu Tagesordnungspunkt 6 (zu Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen, zu den restlichen Ausschussempfehlungen, zur Einbringung in der zuvor festgelegten Fassung) jeweils abgestimmt (dafür oder nicht dafür)?
3. Aus jeweils welchen Gründen erfolgte die Abstimmung Nordrhein-Westfalens in der jeweils vorgenommenen Weise?
4. Welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden, um einen flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen?
5. Inwieweit bedarf es in Nordrhein-Westfalen vor weiteren Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs einer weitergehenden Zentralisierung der Informationstechnik der Gerichte?

Dirk Wedel